

Institut für Psychotherapie e. V. Berlin

Ausbildungsrichtlinie (M015): Ausbildung Psychoanalyse und Psychotherapie

Erwerb der Fachkunden Psychoanalyse und Tiefenpsychologisch fundierte
Psychotherapie

Gültig für Psychologinnen und Psychologen [Diplom/M.A.]

Fassung vom 15. 06.2022

1. Allgemeines

Das Institut bietet Psychologinnen und Psychologen (Diplom-/Masterabschluss) eine mindestens fünfjährige Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten/ zur Psychologischen Psychotherapeutin in dem Vertiefungsgebiet der analytisch begründeten Verfahren an, hier der Psychoanalyse (Analytischen Psychotherapie) und der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TfP).

Es werden zwei Fachkunden erworben (verklammerte Ausbildung).

Die Ausbildung beachtet die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie (DGAP) damit auch die Ethikrichtlinien der Fachgesellschaften sowie die jeweils gültigen berufs- und sozialrechtlichen Regelungen.

Die DPG bietet in Kombination mit der Aus-/Weiterbildung zum/zur DPG-Analytiker*in eine psychoanalytische Aus-/Weiterbildung nach den Standards der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) an, den sogenannten DPG-IPV-Track (Näheres siehe Homepage der DPG bzw. IPV-AZ).

Das Institut ist anerkannt als ärztliche Weiterbildungsstätte sowie als Aus- und Weiterbildungsstätte für Psycholog*innen gemäß PthG (Psychotherapeutengesetz) und AprV (Approbationsverordnung). Die Ausbildung führt zum Erwerb der beiden Fachkunden Psychoanalyse (Analytische Psychotherapie) und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TfP).

Im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien und Vereinbarungen ist das Institut von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Lande Berlin anerkannt. Psycholog*innen können während ihrer psychotherapeutischen Ausbildung über die Institutsambulanz die Ausbildungsbehandlungsfälle mit den Krankenkassen abrechnen.

Die verantwortliche Leitung der Ausbildung liegt bei dem Vorsitz der Aus-/Weiterbildungsausschüsse (im folgenden Unterrichtsausschüsse genannt) in Kooperation mit der Leitung der Institutsambulanz, die unter der Gesamtverantwortung des Institutsvorstands arbeiten. Die Ausbilderinnen und Ausbilder des Instituts (Dozent*innen, Lehranalytiker*innen, Supervisor*innen und Mitglieder der Unterrichtsausschüsse) orientieren sich schwerpunktmäßig je nach Fachrichtung an den Theorien Freuds - Psychoanalyse - und

ihren Weiterentwicklungen bzw. an den Theorien C. G. Jungs - Analytische Psychologie - und ihren Weiterentwicklungen.

Nach den Ausbildungsverträgen mit den Ausbildungsteilnehmer*innen sind für die Ausbildung maßgeblich die Ausbildungsrichtlinien des Instituts für Psychotherapie e. V. Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Änderungen in Neufassungen der Richtlinien den Praktikant*innenstatus betreffen, gelten diese, soweit Ausbildungsteilnehmer*innen noch nicht in den entsprechenden Ausbildungsabschnitt bzw. Status eingetreten sind (vgl. 4.3. dieser Richtlinie). Für den Praktikant*innen-Status gelten Änderungen in den Richtlinien für betroffene Ausbildungsteilnehmer*innen, soweit diese zum Zeitpunkt der Geltung der Neufassung noch nicht die Zwischenprüfung abgelegt haben.

2. Zulassung zur Ausbildung

Die Zulassung setzt voraus:

- Das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie (Diplom-/Masterabschluss).
- Die persönliche Eignung, über die nach mindestens zwei (in der Fachrichtung PA drei Interviews) Zulassungsinterviews von den entsprechenden Unterrichtsausschüssen entschieden wird, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zwischen der Beendigung einer therapeutischen Analyse und der Bewerbung sollte ein Jahr liegen.

Die Zulassungen erfolgen ganzjährig, Semesterbeginn ist jeweils zum Wintersemester. Die Anträge auf Zulassung zur Ausbildung werden an die Leitung des Unterrichtsausschusses der gewählten Fachrichtung gestellt.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular
- Persönlicher, handgeschriebener Lebenslauf (circa 4 Seiten)
- Lichtbild
- Beglaubigte Fotokopie des Psychologie-Diploms/Masterstudiengang und Abschluss
- Nachweis über eine eventuelle Berufstätigkeit

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung. Über die Zulassungsanträge entscheiden die Unterrichtsausschüsse. Die Zahl der jährlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze pro Jahr ist begrenzt.

Zugelassene Bewerber*innen sollen baldmöglichst mit der Selbsterfahrung (Lehranalyse) bei einem Lehranalytiker/einer Lehranalytikerin der gewählten Fachrichtung beginnen. Ein Wechsel der Fachrichtung ist möglich. Er richtet sich nach den Richtlinien der jeweiligen Fachgesellschaften.

Die Zulassung zur Ausbildung zur/zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in kann zeitgleich zur Ausbildung in Analytischer Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erfolgen (sog. Doppelausbildung). Näheres regelt das „*Merkblatt Doppelausbildung*“.

Gemäß der Satzung des Institutes gehören den Unterrichtsausschüssen je zwei von den Aus-/Weiterbildungsteilnehmern gewählte Vertreter an, die Kandidaten- oder Praktikantenstatus besitzen müssen. Diese Vertreter haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme, sonst volles Stimmrecht. Auf Antrag eines Aus-/Weiterbildungsteilnehmers ist bei der Erörterung ihrer/seiner persönlichen Angelegenheit kein Aus-/Weiterbildungsvertreter anwesend.

3. Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst die Selbsterfahrung (Lehranalyse), die theoretische und die praktische Ausbildung sowie die Praktische Tätigkeit.

3.1.1. Selbsterfahrung (Lehranalyse)

Die Anerkennung einer Analyse als Selbsterfahrung (Lehranalyse) setzt voraus, dass zwischen dem Analysanden/der Analysandin und dem Selbsterfahrungsleiter/ der Selbsterfahrungsleiterin (Lehranalytiker/Lehranalytikerin) keine dienstliche, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Abhängigkeit besteht. Mit Beginn und Durchführung einer Analyse wird kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung oder ihre Fortsetzung erworben. Die Selbsterfahrung (Lehranalyse) unterliegt der Schweigepflicht, auch der Ausbildungsstätte gegenüber.

Nach dem Psychotherapeutengesetz beträgt die Pflichtstundenzahl für die Selbsterfahrung (Lehranalyse) 120 Stunden. Die Lehranalyse begleitet die Aus-/Weiterbildung in der Regel dreistündig bis zum Abschluss. Umfang und Frequenz der Lehranalyse regeln die Fachgesellschaften.

3.1.2. Gruppenselbsterfahrung:

Die Ergänzung der Einzelanalyse durch eine analytische Gruppenselbsterfahrung ist gegen Ende der Aus-/Weiterbildung möglich. Es gelten die Regeln der jeweiligen Fachgesellschaften.

3.2 Theoretische Ausbildung

Bis zum Abschluss der Ausbildung sind 700 Unterrichtsstunden nachzuweisen. Grundlagen der Ausbildung im Vertiefungsgebiet sind die Psychoanalyse (Freud) und ihre Weiterentwicklungen sowie die Analytische Psychologie (C. G. Jung) und ihre Weiterentwicklungen.

Es werden folgende eingehende Kenntnisse vermittelt:

Grundkenntnisse (300 Stunden)

- Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neurosenpsychologische Grundlagen der analytischen Psychotherapie/Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
- Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen analytische Psychotherapie/Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist (unter Berücksichtigung auch anderer wissenschaftlich anerkannter Verfahren)
- Psychosomatische Krankheitslehre
- Psychiatrische Krankheitslehre
- Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
- Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen analytische Psychotherapie/Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist, Diagnostik psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
- Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der analytischen Psychotherapie/Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
- Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
- Prävention und Rehabilitation
- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren außerhalb der analytischen Psychotherapie
- Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen

- Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen
- Geschichte der Psychoanalyse
- Hirnforschung
- Ethnopsychanalyse und Interkulturelle Aspekte

Vertiefende Kenntnisse (400 Stunden)

Die vertiefende Ausbildung beinhaltet die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Psychoanalyse und der psychoanalytisch begründeten Verfahren.

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von Erstinterview und Anamnesenerhebung, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- Rahmenbedingungen der analytischen Psychotherapie/Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Psychoanalytische Behandlungstechniken (Psychoanalyse, analytische Psychologie)
- Übertragung und Gegenübertragung in der Behandlung
- Behandlungstechniken bei Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Kurzzeittherapien, Krisenintervention
- Therapiemotivation des Patienten/der Patientin, Entscheidungsprozesse des Psychoanalytikers/der Psychoanalytikerin
- Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
- Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen
- Ethnopsychanalyse und Interkulturelle Aspekte der Behandlung

Die jeweiligen Stundenzahlen für die Vermittlung der Grundkenntnisse bzw. der vertieften Ausbildung sind aus den Curricula für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten/ zur Psychologischen Psychotherapeutin ersichtlich.

3.3 Praktische Ausbildung

Für die Zeit als Kandidat*in (vgl. unter Verlauf der Ausbildung) müssen 10 positiv beurteilte Anamnesen (sog. „Kandidat*innenanamnesen“) nachgewiesen werden, weitere 10 Anamnesen im Praktikant*innenstatus (sog. „Praktikant*innenanamnesen“) sowie pro Jahr weitere Anamnesen (sog. „Pflichtanamnesen“), deren Zahl jedes Jahr je nach Bedarf in der Institutsambulanz vom Unterrichtsausschuss festgelegt wird.

Der Praktikant*innenstatus umfasst die Behandlungen unter Supervision, die vertiefte theoretische Ausbildung und je eine 1 Fallvorstellung pro Semester in den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung am Institut für Psychotherapie e. V. Berlin abgeschlossen.

4. Verlauf der Ausbildung

Die Ausbildung wird während der gesamten Zeit durch den Unterrichtsausschuss der jeweiligen Fachrichtung in Kooperation mit der Leitung der Ambulanz betreut. Der UA entscheidet über die Anträge im Fortgang der Ausbildung. Die Ausbildung gliedert sich in drei Abschnitte.

4.1 Hörer*innenstatus

Dieser besteht während der ersten beiden Semester, die der theoretischen Grundausbildung dienen, und wird mit dem Vorkolloquium abgeschlossen. Über die Zulassung zum Vorkolloquium entscheidet der Unterrichtsausschuss auf Antrag.

Sie setzt voraus:

- Die regelmäßige Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen für Hörer*innen (200 Stunden)

- mind. 100 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse)

Das **Vorkolloquium**, in dem die bis dahin erworbenen Grundlagen- und Literaturkenntnisse überprüft werden, wird von einer Kommission des A/WBA beider Fachrichtungen durchgeführt.

4.2 Kandidat*innenstatus

Dieser besteht in der Zeit der Durchführung von Anamnesen/Erstinterviews und dient der praktischen Übung diagnostischer und prognostischer Beurteilung von psychischen und psychogenen Erkrankungen. Die Beurteilung der Anamnesen/Erstinterviews erfolgt durch die Supervisorinnen und Supervisoren nach einer von ihnen durchgeführten Zweitsicht der Patient*innen. Der Kandidat/die Kandidatin bespricht seine/ihre Anamnesen mit dem Supervisor/der Supervisorin (siehe „*Merkblätter Anamnesenerhebung*“ der jeweiligen Fachrichtung).

Mit der fachspezifischen Zwischenprüfung, in der entsprechend der Approbationsverordnung die bis dahin erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse geprüft werden, schließt der Kandidat*innenstatus ab.

Voraussetzung dafür sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hörer*innen- und Kandidat*innenstatus. Insgesamt müssen 400 Unterrichtsstunden belegt sein.
- Der Nachweis von mind. 200 Stunden Lehranalyse
- Die Teilnahme an den Anamnesen- und Erstinterview-Seminaren (Vorstellung einer Anamnese/eines Erstinterviews, im Studienbuch dokumentiert)
- 10 positiv bewertete Anamnesen, die bei mindestens drei Supervisor*innen der eigenen Fachrichtung supervidiert werden müssen. Die ersten drei Anamnesen werden im Verhältnis 1:1 supervidiert. Von den weiteren 7 Anamnesen werden 6 im Verhältnis von mindestens 2:1 supervidiert. Eine Anamnese wird in einem Anamnesenseminar vorgestellt.
- Die Verpflichtung des Ausbildungsteilnehmers/der Ausbildungsteilnehmerin, bis zum Examen die Behandlungen nur unter Supervision durch eine Supervisorin/ einen Supervisor des Institutes für Psychotherapie e. V. Berlin durchzuführen.

Die **Zwischenprüfung** ist fachrichtungsspezifisch und wird von einer Prüfungskommission des jeweiligen UA abgenommen (mit einem Prüfer/einer Prüferin der anderen Fachrichtung als Beisitzer*in ohne Stimmrecht).

Nach der bestandenen Zwischenprüfung sind die ersten Behandlungen drei analytische Psychotherapien sowie eine TfP oder eine KZT.

4.3 Praktikant*innenstatus

Nach erfolgreicher Zwischenprüfung und der Erteilung der Behandlungsgenehmigung für die ersten vier Fälle durch den Unterrichtsausschuss beginnt der Praktikant/die Praktikantin mit eigenen Behandlungen. Die Behandlungsgenehmigung wird für vier Fälle bei vier verschiedenen Supervisor*innen erteilt.

Weitere 10 Anamnesen (sog. Praktikant*innennamnesen) müssen erhoben werden, die im Verhältnis 3:1 supervidiert werden und bis zur Beantragung der erweiterten Behandlungsgenehmigung vorliegen müssen. Eine Anamnese muss im Anamnesenseminar vorgestellt werden. Fünf dieser Anamnesen können bei Supervisor*innen der anderen Fachrichtung erbracht werden.

Zur Beantragung der Erweiterten Behandlungsgenehmigung müssen

- 20 positiv beurteilte Anamnesen vorliegen
- 2 der Behandlungsfälle sollen mindestens 120 Stunden umfassen

- 2 weitere Fälle müssen begonnen sein
- Alle vier Fälle müssen von den vier Supervisor*innen positiv beurteilt sein
- mindestens 75 Supervisionsstunden, wobei 100 Minuten Gruppensupervision als eine Supervisionsstunde zählen

Nach dem Erwerb der Erweiterten Behandlungsgenehmigung werden die Pflichtanamnesen erhoben (siehe 3.3).

Bei einem Kontingent von 1600 Behandlungsstunden sind bis zum Abschlussexamen mindestens 1.200 psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsstunden (inkl. zweier Kurzzeittherapien) durchzuführen. Mindestens 260 Behandlungsstunden sind davon tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsstunden (inkl. drei Langzeit- und zwei Kurzzeittherapien). Bei mindestens zwei der vier durchzuführenden Langzeitanalysen müssen bis zum Abschlussexamen mindestens 250 Behandlungsstunden erreicht sein.

Die vom Praktikanten/der Praktikantin durchgeführten Behandlungen werden regelmäßig supervidiert. In den analytischen Behandlungen folgt eine Supervisionsstunde auf drei bis vier Behandlungsstunden. Es wird dringend empfohlen, die ersten TfP- und KZT-Behandlungen zu Beginn in einem Verhältnis von 1:2 zu supervidieren.

Die Mindestzahl der Supervisionsstunden bei mindestens vier Supervisor*innen beträgt 250 Supervisionsstunden. Davon können maximal 50 Sitzungen (à 100 Minuten) in Gruppen mit höchstens vier Teilnehmenden durchgeführt werden.

Für fortgeschrittene Praktikant*innen ist die Teilnahme an den 24 Doppelstunden zur Theorie und Praxis der Analytischen Gruppenpsychotherapie bei unserem Kooperationspartner BIG obligatorisch.

4.4 Wechsel von der TfP Ausbildung in die verklammerte Ausbildung

Der Wechsel von der Ausbildung tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in die „verklammerte“ Ausbildung analytische Psychotherapie *und* tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Es wird allerdings empfohlen, spätestens bis zur Zwischenprüfung in der TfP-Ausbildung zu wechseln.

Jede Zulassung basiert auf einer Einzelfallentscheidung. Dem Wechsel in die „verklammerte Ausbildung“ geht durch den UA AP ein weiteres Bewerbungsgespräch, im UA Psa zwei weitere Bewerbungsgespräche voraus. Die Zwischenprüfung der TfP-Ausbildung wird als Äquivalent zum Vorkolloquium der „verklammerten Ausbildung“ anerkannt. Die erworbenen Theoriestunden werden voll anerkannt. Ausbildungsteilnehmer*innen, die beim Wechsel bereits mindestens ein Jahr lang eine dreistündige Lehranalyse absolviert haben, erhalten nach der psychoanalytischen Zwischenprüfung ihre Behandlungsgenehmigung und können parallel die weiteren zehn Praktikant*innenanamnesen durchführen. Ausbildungsteilnehmer*innen, die beim Wechsel diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen die weiteren zehn Praktikant*innenanamnesen vor Erlangung ihrer Behandlungserlaubnis für die analytischen Behandlungen durchführen.

Die bestandene Zwischenprüfung in der verklammerten Ausbildung ist Voraussetzung für die Erteilung der Behandlungserlaubnis für die psychoanalytischen Langzeitbehandlungen. Ist eine Behandlungsgenehmigung bereits erworben worden, gilt diese für die tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen weiter. Über die Anerkennung der bereits absolvierten psychoanalytischen Selbsterfahrung entscheidet der zuständige UA der gewählten Fachrichtung. Bis zur Zwischenprüfung in der verklammerten Ausbildung müssen mindestens 200 Stunden tiefenpsychologische Selbsterfahrung nachgewiesen werden, davon 120 Stunden psychoanalytische Selbsterfahrung mit einer Frequenz von 3 Wochenstunden.

Mit dem erfolgten Wechsel in die „verklammerte Ausbildung“ gelten die hierfür vorliegenden Ausbildungsordnungen. Mit dem Beginn der „verklammerten“ Ausbildung ist eine ausbildungsbegleitende psychoanalytische Selbsterfahrung mit einer Frequenz von mindestens 3 Wochenstunden obligatorisch.

5. Abschlussprüfung

Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung des Institutes für Psychotherapie e. V. Berlin abgeschlossen. Alle für die PthG und die Institutsprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise über Behandlungen und Theorieseminare müssen bereits bei der Anmeldung für die PthG Prüfung und das Examen vollständig vorliegen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für Praktikantinnen und Praktikanten
- Insgesamt 700 Unterrichtsstunden
- Lehranalyse (in Stundenzahl und Frequenz entsprechend den Richtlinien der Fachgesellschaften)
- 20 supervidierte Anamnesen/Erstinterviews
- Jährliche Pflichtanamnesen/Erstinterviews (gemäß 3.3)
- Erweiterte Behandlungsgenehmigung
- Regelmäßige kasuistische Darstellung von Behandlungsabschnitten in Seminaren; einmal pro Semester (im Studienbuch dokumentiert)
- 1.200 supervidierte Behandlungsstunden
- Nachweis der erforderlichen 250 Supervisionsstunden sowie der positiven Voten aller beteiligter Supervisor*innen
- Nachweis der obligatorischen 24 Doppelstunden "Theorie und Praxis der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Gruppenpsychotherapie" anhand der Teilnahmebescheinigung
- Nachweis der verpflichtenden Teilnahme an den beiden Seminaren zu Patientenrechten/ Datenschutz sowie zu den Ethikrichtlinien anhand der Teilnahmebestätigung im Studienbuch
- Annahme der Examensarbeit durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss. Bei der Fertigstellung der Examensarbeit sind das entsprechende „*Merkblatt Empfehlungen Examensarbeit*“ und das „*Merkblatt Abschlussprüfung*“ zu berücksichtigen. In der Regel sollen Examensfälle von Supervisor*innen der gleichen Fachrichtung supervidiert worden sein.

Das mündliche institutsinterne Abschlussexamen besteht aus einem Kolloquium vor einer Prüfungskommission des zuständigen Unterrichtsausschusses, das die einstündige theoretische und behandlungstechnische Diskussion der zuvor vom Unterrichtsausschuss bewilligten kasuistischen Examensarbeit zum Gegenstand hat.

Das Institutsexamen ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Institut für Psychotherapie e. V. Berlin und in den Fachgesellschaften DGPT, DPG bzw. DGAP, wobei die dort geltenden Richtlinien zusätzlich zu beachten sind (siehe „*Merkblätter Fachgesellschaften*“).

Die staatliche Abschlussprüfung nach dem PthG (Approbation), die in der Regel vor dem Institutsexamen abgelegt wird, berechtigt zur selbständigen Ausübung der Analytischen und Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Mit Erwerb der Fachkunden für Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie können bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Eintragung ins Arztregister (Psychologischer Psychotherapeut/ Psychologische Psychotherapeutin) und die entsprechenden Abrechnungsgenehmigungen beantragt werden.

6. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit umfasst 1.800 Stunden, die in Abschnitten von mindestens drei Monaten abzuleisten sind.

Es sind zu erbringen:

- Mindestens 1.200 Stunden in mindestens 12 Monaten an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, sowie
- mindestens 600 Stunden in mindestens 6 Monaten an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, hier die Ambulanz des Institutes oder in der Praxis eines Arztes/ einer Ärztin mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten/einer Psychologischen Psychotherapeutin.

7. Behandlungsgenehmigung für analytische Gruppenpsychotherapie

Fortgeschrittene Praktikant*innen können mit Genehmigung durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss bei unserem Kooperationspartner für Gruppenanalyse (BIG) eine Weiterbildung Analytische Gruppentheorie beginnen.

8. Gebühren

Siehe aktuelle Gebührenordnung.

9. Ausschluss von der Ausbildung

Der zuständige Unterrichtsausschuss fällt in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Institutes Einzelfallentscheidungen, wenn sich im Ausbildungsgang eine ungenügende fachliche oder persönliche Qualifikation der/des Ausbildungsteilnehmenden herausstellt, wenn die Verpflichtung, bis zum Examen Behandlungen nur unter Supervision durchzuführen, nicht eingehalten wird, oder bei berufsrechtlichen Verstößen.

10. Einspruch

Einsprüche gegen Beschlüsse des UA können innerhalb einer Monatsfrist beim Geschäftsführenden Vorstand des Instituts eingereicht werden.

11. Schweigepflicht

Alle Ausbildungsteilnehmenden unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist auch für die Verschwiegenheit von Schreibkräften im Sinne des ärztlichen Hilfspersonals Sorge zu tragen.